



IHK-Verbund  
Mittelhessen



Industrie- und Handelskammer  
Gießen-Friedberg

Die Unternehmer-Mitmachorganisation

## Informationen für angehende Güterkraftverkehrsunternehmer

### A) Betriebswirtschaftliche Tipps zur Existenzgründung

Sie möchten sich als Güterkraftverkehrsunternehmer/in selbständig machen. Bitte prüfen Sie unabhängig von den einzuhaltenden Gewerbevorschriften als erstes, ob sich Ihr persönliches Engagement und Ihr Kapitaleinsatz lohnen werden.

Hierzu einige Anhaltspunkte:

#### 1. Marktsituation

Ausgangspunkt für eine Prognose Ihres wirtschaftlichen Erfolgs ist der erzielbare Umsatz. Dieser wird u. a. beeinflusst von der Konkurrenzsituation, dem Standort und auch Ihrem Können und Einsatz. Die Konkurrenzsituation ist zurzeit gekennzeichnet durch gleich bleibend niedrige Transportpreise bei steigenden Kosten. Der Prozentsatz der Geschäftsaufgaben ist deshalb im Güterkraftverkehrsgewerbe im Vergleich zu den anderen Wirtschaftszweigen überdurchschnittlich hoch. Die Gefahr, für das wirtschaftliche Überleben zu geringe Umsätze zu erzielen, ist um so größer, je höher der Anteil der Transportaufträge ist, den Sie täglich neu akquirieren müssen. Leichter ist es, wenn Sie bereits Aussicht auf feste Auftraggeber (Industrie, Handel, Spedition) und möglichst auch Umsatzzusagen haben. Prüfen Sie die Ihnen angebotenen Verträge eingehend!

#### 2. Betriebskosten

Stellen Sie den zu erwarteten oder in Aussicht gestellten Monatsumsätzen die voraussichtlichen monatlichen Kosten Ihres späteren Unternehmens gegenüber. Das sind z.B. Kosten, die durch den Betrieb des Fahrzeugs entstehen (Reparaturen/Ersatzteile/Wartung, Kraftstoffe, Schmierstoffe, Reifen, Kfz-Steuer, Kfz-Versicherung). Hinzu kommen die Kosten, die auch dann entstehen, wenn Sie keine Transportaufträge haben, wie Finanzierungskosten für das Fahrzeug (Kreditkauf, Miete, Leasing), Beiträge zur Berufsgenossenschaft, Steuerberatung. Beispiel: die Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung kann bei einem Fahrzeug mit einer Nutzlast von 3,5 t und einer Selbstbeteiligung von 500 Euro bis zu 840 Euro jährlich kosten.

#### 3. Steuern

Die Gegenüberstellung des Umsatzes und der Kosten ergibt Ihr voraussichtliches Unternehmensergebnis. Bitte beachten Sie, dass Gewinne grundsätzlich gewerbsteuer- und einkommensteuerpflichtig (bei GmbH Körperschaftsteuerpflichtig) sind. Die erste Steuerzahlung wird erfahrungsgemäß erst ein bis zwei Jahre nach Abschluss des ersten Geschäftsjahres fällig, wenn der Jahresabschluss dem Finanzamt mit der Steuererklärung vorgelegt wird. Bilden Sie rechtzeitig Rücklagen (Guthaben), damit Sie dann finanziell nicht überfordert sind. Machen Sie am Anfang Ihres Unternehmersdaseins gegenüber dem Finanzamt keine optimistischen Gewinn-schätzungen. Sie werden sonst zu hohen Vorauszahlungen aufgefordert, die bezahlt werden müssen. Beachten Sie bitte ferner, dass Umsatzsteuer und Lohnsteuer von Anfang an monatlich, vierteljährlich oder jährlich bei Überschreiten bestimmter Beträge entrichtet werden müssen. Die Finanzverwaltung gibt für Existenzgründer leider keinen "Existenzgründungsbonus".

#### 4. Lebensunterhalt

Denken Sie an Ihren Lebensunterhalt; auch als Unternehmer/in müssen Sie Ihren privaten Zahlungsverpflichtungen nachkommen wie Miete für Privatwohnung/Hypothekenablösung für Privathaus, Nebenkosten (u. a. Heizung, Strom, Müllabfuhr), Ratenkredite und allgemeine Lebenshaltungskosten. Außerdem sollten Sie Ihren persönlichen Versicherungsschutz wie Krankenversicherung, Altersvorsorge und Pflegeversicherung in ausreichendem Maße berücksichtigen. Diese Beiträge haben Sie als Unternehmer/in aber ebenso wie den Solidaritätszuschlag allein zu tragen. Hinzu kommen z.B. Unfall- und Krankentagegeldversicherung.

## 5. Finanzplanung

Viele Existenzgründer im Verkehrsgewerbe scheitern an zu geringem Eigenkapital und an einer unzureichenden oder zu teuren Finanzierung. Deshalb ermitteln Sie sorgfältig, wie hoch Ihr Kapitalbedarf ist und über welche Eigenmittel Sie verfügen. Kalkulieren Sie Anlaufverluste ein. Die Kreditkosten der Banken und Sparkassen sind unterschiedlich. Holen Sie verschiedene Finanzierungsangebote ein und vergleichen Sie. Öffentliche Finanzierungshilfen sind vor rechtlicher Bindung bei Ihrem Kreditinstitut zu beantragen. Vor allem: Treffen Sie erst dann verbindliche Entscheidungen, wenn Sie die Anforderungen der Berufszugangsverordnung GüKG erfüllen können und die gesamte Finanzierung steht.

## 6. Existenzgründungsberatung

Die IHK Gießen-Friedberg führt Existenzgründungsseminare durch, in denen Sie wertvolle Entscheidungshilfen für die Vorbereitung und Durchführung Ihres Vorhabens erhalten können.

Zum Unternehmenskonzept und eventuell möglicher Förderung aus öffentlichen Mitteln bieten wir eine persönliche Beratung an. Wenden Sie sich bitte an Herrn Vitali Kifel, Telefon 06031 609-2515.

## B) Erlaubnispflicht im gewerblichen Güterkraftverkehr

Wer als Unternehmer gewerblichen Güterkraftverkehr mit Kraftfahrzeugen (insbes. Pkw und Lkw) mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t (einschließlich Anhänger) betreiben will, benötigt dazu eine Erlaubnis der hierfür zuständigen Verkehrsbehörde

Für grenzüberschreitende Güterkraftverkehre mit Staaten der Europäischen Union (EU) und den zusätzlichen, nicht zur EU gehörenden Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), d.h. Norwegen, Island und Liechtenstein, wird eine sog. Gemeinschaftslizenz (auch „EG-Lizenz“ genannt) benötigt. Diese kann ebenfalls für innerdeutsche Verkehre eingesetzt werden und berechtigt darüber hinaus auch zu innerstaatlichen Verkehren in anderen EU-/EWR-Staaten (sog. Kabotageverkehre).

Verkehre mit nicht zur EU/zum EWR gehörenden Drittstaaten können u.a. mit der Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr (für den innerdeutschen Streckenanteil) in Kombination mit sog. bilateralen Genehmigungen (für die Drittstaaten-Streckenanteile) durchgeführt werden.

Die für die Erteilung einer Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr bzw. einer Gemeinschaftslizenz zuständigen Behörden in Hessen sind die Regierungspräsidien als Obere Verkehrsbehörden. Für das Gebiet der Kammervereinigung Mittelhessen (IHK Lahn-Dill, IHK Limburg und IHK Gießen-Friedberg) sind dies:

### Regierungspräsidium Gießen

(für Mittelhessen), Dezernat Verkehr, Frau Kummer, Landgraf-Philipp-Platz 3, 35390 Gießen, Tel: 0641-3032386.

e-mail: [gueterkraftverkehr@rpgi.hessen.de](mailto:gueterkraftverkehr@rpgi.hessen.de)

Internet: [www.rp-giessen.de](http://www.rp-giessen.de)

### Regierungspräsidium Darmstadt

(für den Wetteraukreis), Dezernat Verkehr, Herr Rainer Schwinn (Tel: 06151-125510) oder Herr Göbel (06151-126842), Wilhelminen Str. 1-3, 34278 Darmstadt.

e-mail: [rainer.schwinn@rpda.hessen.de](mailto:rainer.schwinn@rpda.hessen.de)

Internet: [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)

## C) Voraussetzungen für die Erlaubnis- bzw. Lizenzerteilung

Voraussetzung für die Erlaubnis- bzw. Lizenzerteilung ist neben der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit seines Betriebes, dass der Unternehmer oder die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellte Person die fachliche Eignung zur Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens nachweist.

## 1. Finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens

Zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit ist es u.a. erforderlich, dass das Eigenkapital und die Reserven des Unternehmens nicht weniger als 9.000 € für das erste genutzte oder nicht weniger als 5.000 € für jedes weitere genutzte Fahrzeug beträgt. Der Nachweis ist durch eine Eigenkapitalbescheinigung nach vorgeschriebenen Muster (BGBl. 2000 I S. 923), die u. a. von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder einem Kreditinstitut ausgestellt werden darf, zu erbringen.

## 2. Nachweis der Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmers und der ggf. zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellten Person sind der Erlaubnis-/Lizenzbehörde verschiedene Dokumente vorzulegen (u.a. polizeiliches Führungszeugnis, Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes und der Krankenkasse, Auszug aus Gewerbezentralregister).

Nähere Einzelheiten zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit erfahren Sie im Rahmen der Antragstellung bei der Verkehrsbehörde (Regierungspräsidium).

## 3. Nachweis der fachlichen Eignung

Der Nachweis der fachlichen Eignung wird erbracht durch

### a) **die Fachkundeprüfung**

vor der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Bezirk der Prüfling seinen Wohnsitz hat. Die IHK Gießen-Friedberg prüft im Auftrag der Kammervereinigung Mittelhessen (IHK-Lahn-Dill, IHK Limburg und IHK Gießen-Friedberg) Kandidaten aus den Landkreisen Lahn-Dill, Limburg-Weilburg, Wetterau, Altkreis Biedenkopf, Gießen und Vogelsberg. Die Fachkundeprüfung ist gebührenpflichtig (s. Abschnitt D Punkt 4).

### b) **Anerkennung der leitenden Tätigkeit (Übergangsregelung):**

Personen, die nachweisen können, dass die in dem Zeitraum von 10 Jahren vor dem 04.12.2009, d.h. mindestens im Zeitraum vom 04.12.1999 bis zum 04.12.2009 ohne Unterbrechung ein Güterkraftverkehrsunternehmen geleitet haben, können von der Prüfung befreit werden. Die Tätigkeit muss die zur ordnungsgemäßen Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten (siehe Anlage [Orientierungsrahmen](#)) vermittelt haben. Der IHK müssen hierzu aussagefähige Unterlagen vorgelegt werden, z.B. schriftliche Zeugnisse der Unternehmen, in denen die Tätigkeit geleistet wurde. Wenn die Unterlagen zum Nachweis der fachlichen Eignung nicht ausreichen, kann die IHK ein ergänzendes Beurteilungsgespräch führen. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Zuständigkeitsbereich der Bewerber seinen Wohnsitz hat. Die Ausstellung eines Fachkundenachweises aufgrund der Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung der leitenden Tätigkeit ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifes der IHK und beträgt z.Zt. 100,00 €.

### c) **Gleichwertige Abschlussprüfungen:**

Abschlussprüfung zum Speditionskaufmann/zur Speditionskauffrau, wenn die Ausbildung vor dem 4. Dezember 2011 begonnen worden ist.

Die örtlich zuständige IHK stellt Inhabern der genannten Abschlussprüfungen auf Antrag eine Fachkundenbescheinigung aus. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Gebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Das umfasst bei der IHK Gießen-Friedberg, den Landkreis Lahn-Dill, Limburg-Weilburg, Wetteraukreis, Altkreis Biedenkopf, Gießen und Vogelsberg. Die Ausstellung des Fachkundenachweises aufgrund der genannten Abschlussprüfungen ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der IHK. Die Gebühr beträgt z. Zt. 40,-€.

## D) Nachweis der fachlichen Eignung durch eine Fachkundeprüfung

### 1. Struktur der Prüfung

Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen und gegebenenfalls einem ergänzenden mündlichen Prüfungsteil.

Die schriftlichen Prüfungsteile beinhalten:

- Teil 1: Schriftliche Fragen als Kombination aus Multiple-Choice-Fragen mit vier Antworten zur Auswahl und Fragen mit direkter Antwort;
- Teil 2: Schriftliche Übungen/Fallstudien;

Die Dauer der schriftlichen Prüfungen beträgt zwei Stunden für jeweils einen Prüfungsteil. Hinzu kommt ggf. ein bis zu einer halben Stunde dauernder mündlicher Prüfungsteil.

### 2. Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen werden in den schriftlichen Prüfungsteilen und in dem mündlichen Prüfungsteil mit Punkten bewertet.

Die Gesamtpunktzahl von 300 Punkten teilt sich wie folgt auf die Prüfungsteile auf:

- Schriftliche Fragen 40 % (120 Punkte)
- Schriftliche Übungen/Fallstudien 35 % (105 Punkte)
- Mündliche Prüfung 25 % (75 Punkte)

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60% der möglichen Gesamtpunktzahl, d. h. 180 Punkte erreicht sind, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50% der jeweils möglichen Punktezahl liegen darf. Andernfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden ist, d.h. wenn in einem oder in beiden der schriftlichen Prüfungsteile der jeweils erzielte Punkteanteil unter 50 % liegt (d.h. wenn im Teil 1 weniger als 60 Punkte bzw. im Teil 2 weniger als 52,5 Punkte erreicht wurden).

Sie entfällt ebenfalls, wenn bereits in den schriftlichen Teilprüfungen mindestens 60 Prozent der möglichen Gesamtpunktzahl (180 Punkte) erzielt wurden.

### 3. Prüfungssachgebiete

Die Sachgebiete, die Inhalt der Prüfung sind, entnehmen Sie bitte dem **Orientierungsrahmen**.

### 4. Anmeldung zur Prüfung

Zur Ablegung der Prüfung bedarf es einer schriftlichen Anmeldung bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Industrie- und Handelskammer. Ihre Prüfungsanmeldung (siehe Anlage **-Anmeldeformular**) senden Sie bitte ausgefüllt und unterschrieben an uns zurück. Sie werden dann rechtzeitig zum gewünschten Prüfungstermin eingeladen. Die Prüfungsgebühr in Höhe von 290,-- € ist nach Erhalt des Gebührenbescheides vor der Prüfung zu überweisen. Der Einzahlungsbeleg ist am Prüfungstag vorzulegen. Ohne entsprechenden Zahlungseingang ist eine Prüfungsteilnahme nicht möglich. Die eingezahlte Prüfungsgebühr verfällt bei unentschuldigtem Fernbleiben des Prüflings vom Prüfungstermin. Bei Rücktritt vom Prüfungstermin nach Eingang der Anmeldung wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 145,-- € fällig.

### 5. Prüfungsvorbereitung

Die Teilnahme an der Prüfung macht eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich. Art und Umfang der Vorbereitung sind Ihnen freigestellt.



Auf folgende Lehrmaterialien und Unterlagen zur Prüfungsvorbereitung, die über den Buchhandel sowie bei den jeweils aufgeführten Verlagen bezogen werden können, weisen wir hin. **Nachstehende Übersicht erhebt keinen Anspruch Vollständigkeit.**

**Bitte erkundigen Sie sich nach der aktuellen Auflage.**

● **Lehr- und Übungsbücher**

*Helf-Marx, Christiane*

Wie werde ich Güterkraftverkehrs-Unternehmer? – Eine Anleitung zur Vorbereitung auf die Sachkundeprüfung Güterkraftverkehr, ISBN 978-3-87841-581-7, Bestell-Nr. 31102; Verkehrsverlag J. Fischer, Düsseldorf

*Jansen, Cornelius:*

Fachkunde Güterkraftverkehr - Prüfungstest. ISBN 978-3-574-96000-0, Bestell-Nr. 26000; Verlag Springer Fachmedium München GmbH, München

*Scharl, Konrad/Scheungrab, Karl/Durmann, Christian:*

Fachkunde Güterkraftverkehr, Vorbereitung auf die IHK-Prüfung, ISBN 3-574-26001-8, Bestell-Nr. 260001; Verlag Springer Fachmedium München GmbH, München

*Siegfried W. Kerler:*

Betriebliches Rechnungswesen für Güter- und Personenbeförderung, Bestell-Nr. 26027; Verlag Heinrich-Vogel, Düsseldorf

*Helf-Marx, Christiane:*

Güterkraftverkehr – Lehrbuch, ISBN 978-930581-00-9;

Fragenkatalog: ISBN 978-3-930581-01-6, Lösungsbuch: ISBN 978-3-930581-02-3, Fahrzeugkostenrechnung mit

Nutzungsausfall: ISBN 978-3-930581-04-7, Textausgabe: ISBN 978-3-930581-18-4

Verkehrsverlag HeMa, Recklinghausen

*Wilken, Volker:*

Unverbindliche Kostensätze für Gütertransporte auf der Straße (KGS), ISBN 978-3-87841-652-4

Verkehrsverlag J. Fischer, Düsseldorf

*Grötsch, Reinhold*

Fachkunde Güterkraftverkehr Prüfungstest, Bestell-Nr. 26000

Verlag Heinrich-Vogel, Düsseldorf

*Cordula Crone-Rawe, Harald Sentner*

Fachkunde Güterkraftverkehr, Vorbereitung auf die IHK-Prüfung,

Verlag Heinrich-Vogel, Düsseldorf

*VogelSPOT: Fachkunde Güterkraftverkehr*

Prüfungs-Online-Training für künftige Güterkraftverkehrsunternehmer

Verlag Heinrich-Vogel, Düsseldorf

*Literatur AVB-Medienverlag GmbH & Co. KG:*

Fragenkatalog Allgemeine Themen, ISBN 978-3-00-073093-1

Fragenkatalog Güterkraftverkehr Teil 1, ISBN 978-3-00-073094-8

Fragenkatalog Güterkraftverkehr Teil 2, ISBN 978-3-00-073095-5

Fragenkatalog Taxi-/Mietwagenverkehr, ISBN 978-3-00-073096-2

Fahrzeugkostenrechnungsordner

 <b>Anschriften der Verkehrsverlage</b>
--

Verkehrsverlag J. Fischer GmbH & Co. KG, Corneliusstr. 49, 40215 Düsseldorf, Tel.: 0211/9 91 93- 0,  
Fax: 0211/6801544, e-mail: [vf@verkehrsverlag-fischer.de](mailto:vf@verkehrsverlag-fischer.de), Internet: [www.verkehrsverlag-fischer.de](http://www.verkehrsverlag-fischer.de)

Verkehrsverlag-HeMa, Reiffstr. 2a, 45659 Recklinghausen, Tel.: 02361/65809-0, Fax: 02361-65809-21,  
e-mail: [info@verkehrsverlag-hema.de](mailto:info@verkehrsverlag-hema.de), Internet: [www.verkehrsverlag-hema.de](http://www.verkehrsverlag-hema.de)

Verlag Heinrich Vogel GmbH Fachverlag, Neumarkter Str. 18, 81673 München, Tel. 089/4372-0, Service-Nr.  
0180/5262618, Fax: 0180/5991155, Internet: [www.heinrich-vogel-shop.de](http://www.heinrich-vogel-shop.de)

AVB-Medienverlag GmbH & Co. KG, Bohlenstr. 64, 32312 Lübbecke, Tel.: 05741 9099250  
<https://shop.avb-medienverlag.de/>



## Schulungsveranstalter

**Wir weisen darauf hin, dass die nachstehende Aufstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Für Inhalte und Qualität der Lehrgänge kann keine Gewähr übernommen werden.** Informationen über Kosten und Termine erhalten Sie direkt bei den Veranstaltern. Sollten Sie sich entscheiden, einen Vorbereitungskurs zu besuchen, empfehlen wir Ihnen, mehrere Angebote einzuholen, da sich die Lehrgänge hinsichtlich der Schulungsdauer, dem Schulungsumfang und den Kosten zum Teil erheblich unterscheiden.

Folgende Veranstalter haben gegenüber der IHK zum Ausdruck gebracht, dass sie zur Vorbereitung auf die Prüfung Kurse durchführen:

### **TÜV Süd Akademie GmbH**

Training Center Rhein-Main  
OPAL OFFICE, Haus A  
Olof-Palme-Str. 17  
60439 Frankfurt a.M.  
Tel. : 069/5092996-0  
[www.tuev-sued.de/akademie](http://www.tuev-sued.de/akademie)  
[akd.rhein-main@tuev-sued.de](mailto:akd.rhein-main@tuev-sued.de)  
*Schulungsorte:*  
*Frankfurt, Gießen, Kassel*

### **Verkehrsseminare marbs e.K.**

Ellen Hummel  
Kreßbacher Str. 5  
74177 Bad Friedrichshall  
07136 /2707181  
[www.verkehrsseminare.com](http://www.verkehrsseminare.com)  
[info@verkehrsseminare.com](mailto:info@verkehrsseminare.com)  
*Schulungsorte: Frankfurt/Maintal*  
*Homburg/Efze*

### **Verkehrsseminare-HeMa**

Gahlener Str. 250  
46282 Dorsten  
Tel. : 02362 - 9740960  
[www.verkehrsseminare-hema.de](http://www.verkehrsseminare-hema.de)  
[info@hema-marx.de](mailto:info@hema-marx.de)  
*Lehrgänge finden bundesweit statt*

### **Fachverband Möbelspedition, Umzugslogistik & Relocation Hessen e.V.**

Schulstr. 48  
65795 Hattersheim  
Tel. : 06190/71097  
[www.umzug-fv-hessen.de](http://www.umzug-fv-hessen.de)  
[info@umzug-fv-hessen.de](mailto:info@umzug-fv-hessen.de)

### **Verkehrsseminare Seitz**

Herr Sascha Seitz  
Fritz-Erler-Str. 8  
56112 Lahnstein  
Tel. : 02621/7890  
[www.verkehrsseminare-seitz.de](http://www.verkehrsseminare-seitz.de)  
[verkehrsseminare@gmx.de](mailto:verkehrsseminare@gmx.de)

### **Dippel & Herold Verkehrsschule**

Roland Dippel und Volker Herold GbR  
Eisenschmiede 37  
34125 Kassel  
Tel. : 0561/8207472  
[www.verkehrsschule-kassel.de](http://www.verkehrsschule-kassel.de)  
[kontakt@dippelundherold.de](mailto:kontakt@dippelundherold.de)  
*Lehrgänge finden bundesweit statt*

### **DEKRA Akademie GmbH**

Eiserfelder Str. 316  
57080 Siegen  
Tel. : 0271/37512-0  
[siegen.akademie@dekra.com](mailto:siegen.akademie@dekra.com)

### **Fachkunde für Verkehrswesen**

Frank Nauditt  
Mühlenweg 5b  
34471 Volkmarsen  
Tel. : 0800/9910444  
[www.Fachkunde-für-Verkehrswesen.de](http://www.Fachkunde-für-Verkehrswesen.de)  
[FfV-Info@t-online.de](mailto:FfV-Info@t-online.de)

**SVG Verkehrs-Fachschule**

Breitenbachstr. 9  
60487 Frankfurt a.M.  
Herr Schweitzer  
Tel. : 069/97963 -0

**Zweitstelle:**

SVG Fahrschule  
Steinstr. 7-9  
35641 Schöffengrund  
*Lehrgänge finden hessen-weit statt.*

**Fahrschule Becker GmbH**

Büro Wetzlar:  
Garbenheimer Str. 6  
35578 Wetzlar  
Tel. : 06441/2093914  
[www.fahrschulebecker.de](http://www.fahrschulebecker.de)  
[fahrschule.becker@t-online.de](mailto:fahrschule.becker@t-online.de)

**Fahrschule Jänisch**

Sascha Engel /  
Herfried Enz  
Bürgermeister-Müller-Str. 2  
56112 Lahnstein  
Tel. : 02621/3065940  
Tel. : 02621/5956  
[www.jaensch-fahrschule.de/fahrschule/](http://www.jaensch-fahrschule.de/fahrschule/)  
[fahrschule-jaenisch@gmx.de](mailto:fahrschule-jaenisch@gmx.de) oder  
[herfried\\_enz@gmx.de](mailto:herfried_enz@gmx.de)

**AVB-Seminare**

Bohlenstr. 64  
32312 Lübbecke  
<https://avb-seminare.de/seminare.php>  
**Digitales Lerncenter:**  
<https://avb-seminare.de/produkte.php>.

**ABSV-HEMA UG**

Gahlener Str. 250  
46282 Dorsten  
Tel.: 02362 – 9740960  
[www.absv-hema.de](http://www.absv-hema.de)  
[info@absv-hema.de](mailto:info@absv-hema.de)  
*Lehrgänge finden bundesweit statt.*  
Online-Lehrgänge mit direktem Kontakt  
zum Dozenten.  
Online-Modulschulungen  
5-Fächer-Lernkarteikartensystem

**Verkehrsseminare Naumann**

In der Stehle 36 b  
53547 Kasbach-Ohlenberg  
Tel. : 02644/4063334  
[www.fachschule-naumann.de](http://www.fachschule-naumann.de)  
[verkehrsseminare-naumann@mail.de](mailto:verkehrsseminare-naumann@mail.de)

**Ausbildungszentrum Pfeiffer GmbH & Co. KG**

Wißmarer Weg 51  
35396 Gießen  
Tel. : 0641/33866  
**Zweitstelle:**  
Am Kurpark 20  
35080 Bad Endbach  
Tel.: 02776/229  
[www.pfeifferreisen.de](http://www.pfeifferreisen.de)  
[info@pfeifferreisen.de](mailto:info@pfeifferreisen.de)  
[bkf@pfeifferreisen.de](mailto:bkf@pfeifferreisen.de)

**Akademie des Verkehrsgewerbes**

Dipl. Ing. S. Rönnebeck  
Kaiserring 46  
73557 Mutlangen  
Tel. : 07171/999734  
[www.AVR-roennebeck.com](http://www.AVR-roennebeck.com)  
[info@AVR-roennebeck.com](mailto:info@AVR-roennebeck.com)

**ARGE Verkehrsleiterlehrgänge  
Fahrschule Ruckelshausen GmbH**

Wingert 18  
35394 Gießen  
Tel. : 0641 – 5591424  
[www.fahrschule-ruckelshausen.de](http://www.fahrschule-ruckelshausen.de)  
[peter.ruckelshausen@web.de](mailto:peter.ruckelshausen@web.de)  
*Unterrichtsort: Gießen*

**SVG-Akademie GmbH (Online Schulungsanbieter)**

Bullerdeich 36  
20537 Hamburg  
Tel. 0711 4019-125  
[www.svg-akademie.de](http://www.svg-akademie.de)  
[info@svg-akademie.de](mailto:info@svg-akademie.de)  
*Lehrgänge finden bundesweit statt.*

**ACOSTRA GbR** – Akademie für Coaching  
im Speditions- und Transportwesen  
Rilkestr. 34  
93049 Regensburg  
Schulungsort: Bahnhofstr. 82-86, 35390 Gießen  
Telefon: 0941-56951427  
[www.acostrade](http://www.acostrade)  
[akademie@acostrade](mailto:akademie@acostrade)

## Versicherungspflicht

Der Unternehmer hat sich nach § 7a GüKG in Form einer „Güterschaden-Haftpflichtversicherung“ gegen alle Schäden zu versichern, für die er bei innerstaatlichen Güterbeförderungen nach dem Vierten Abschnitt des Handelsgesetzbuches (HGB) in Verbindung mit dem Frachtvertrag haftet (z. B. Güterschäden, Lieferfristüberschreitung). Er hat dafür zu sorgen, dass während der Beförderung ein gültiger Versicherungsnachweis mitgeführt wird.

 Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. IHK Gießen-Friedberg, Geschäftsstelle Friedberg

**Corinna Huhle**

Tel: 06031/609-2015, Fax: 06031/609-52015

E-Mail: [corinna.huhle@giessen-friedberg.ihk.de](mailto:corinna.huhle@giessen-friedberg.ihk.de)

## Rechtsgrundlagen

- Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)
- Erlaubnisverordnung für den Güterkraftverkehr
- Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr
- Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr
- Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)

## Der Rechtsrahmen des Gütertransports

Das Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) gilt nicht für

- ⇒ die Beförderung von Gütern mit Kfz, die einschließlich Anhänger ein zulässiges Gesamtgewicht von 3,5 t nicht überschreiten,
- ⇒ die Beförderungen von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger zwar ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t haben, bei denen die Beförderung jedoch weder geschäftsmäßig noch entgeltlich betrieben wird
- ⇒ die gelegentliche, nichtgewerbsmäßige Beförderung von Gütern durch Vereine für ihre Mitglieder oder für gemeinnützige Zwecke,
- ⇒ die Beförderung von Gütern durch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgaben,
- ⇒ die Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zum Zwecke der Rückführung,
- ⇒ die Beförderung von Gütern bei der Durchführung von Verkehrsdiensten, die nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigt wurden,
- ⇒ die Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen bestimmten Gütern,
- ⇒ die Beförderung von Milch und Milcherzeugnissen für andere zwischen landwirtschaftlichen Betrieben, Milchsammelstellen und Molkereien durch landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) in der jeweils geltenden Fassung,
- ⇒ die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben übliche Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen für eigene Zwecke oder für andere Betriebe dieser Art im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder im Rahmen eines Maschinenringes oder eines vergleichbaren wirtschaftlichen Zusammenschlusses, sofern die Beförderung innerhalb eines Umkreises von 75 Kilometern in der Luftlinie um den Mittelpunkt des Standortes des Kraftfahrzeugs im Sinne des § 23 I S. 1 StVZO mit Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen durchgeführt wird, die nach § 3 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes, von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind, sowie
- ⇒ die im Rahmen der Gewerbeausübung erfolgende Beförderung von Betriebseinrichtungen für eigene Zwecke.

**Alle anderen Gütertransporte unterliegen dem GüKG**

## **Das Güterkraftverkehrsgesetz unterscheidet zwischen Werkverkehr und gewerblichen Güterverkehr:**

### **Werkverkehr**

Werkverkehr ist die Güterbeförderung für eigene Zwecke eines Unternehmens. Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein:

1. Die Güter müssen Eigentum des Unternehmens sein oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, hergestellt, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder instandgesetzt werden.
2. Der Transport muss der Anlieferung zum Unternehmen, dem Versand vom Unternehmen, der Verbringung innerhalb oder - zum Eigengebrauch - außerhalb des Unternehmens dienen.
3. Die verwendeten Kraftfahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden.
4. Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit sein.

Als Werkverkehr gilt auch die Beförderung von Gütern durch Handelsvertreter, Handelsmakler, Kommissionäre, soweit

1. deren geschäftliche Tätigkeit sich auf diese Güter bezieht
2. die obenstehenden Voraussetzungen Nr. 2 bis 4 vorliegen und
3. ein Kfz verwendet wird, dessen Nutzlast einschließlich der Nutzlast eines Anhängers 4 t nicht überschreitet.

Hierzu bestehen keine Versicherungspflicht und keine Erlaubnispflicht.

#### **Aber:**

Meldepflicht beim BAG, wenn Lkw, Lkw mit Anhänger oder Sattel-Kfz mit mehr als 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht eingesetzt werden.

### **Gewerblicher Güterkraftverkehr**

Per gesetzlicher Definition ist gewerblicher Güterverkehr gegeben, wenn ein Kraftfahrzeug, einschließlich Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t eingesetzt wird. Dann besteht Versicherungspflicht und Erlaubnispflicht.

Die Genehmigung gibt es in Form einer

#### **→ Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr**

(diese berechtigt zum innerstaatlichen Verkehr und zum Drittstaatenverkehr + einer bilateralen Genehmigung)

#### **→ Gemeinschaftslizenz**

(diese berechtigt zum innerstaatlichen Verkehr, zum grenzüberschreitenden Verkehr in EG/EWR und zum Kabotageverkehr in EU/EWR-Mitgliedstaaten)

#### **Mitführungspflichten beim Werkverkehr**

Um den zeitlichen Aufwand bei Straßenkontrollen gering zu halten, sollten eine Kopie der Anmeldung oder andere werkverkehrs begründende Unterlagen (z.B. Lieferscheine) mitgeführt werden.

#### **Mitführungspflichten gewerblicher Güterkraftverkehr**

- Begleitpapier oder sonstiger Nachweis mit Angaben über das beförderte Gut, den Be- und Entladeort sowie den Auftraggeber; keine Formvorschriften
- Nachweis über die abgeschlossene Güterschaden-Haftpflichtversicherung
- Berechtigung zur Ausübung des gewerblichen Güterkraftverkehrs, die fahrzeug- und personengebundenen Papiere.



# **Orientierungsrahmen der Industrie- und Handelskammern**

**zur Vorbereitung auf die Fachkundeprüfung  
für den Güterkraftverkehr**

## Vorbemerkungen

Die **VERORDNUNG (EG) Nr. 1071/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates (ABl. EU 2009 L 300 S. 51), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 517/2013 des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU 2013 L 158 S. 1)**, gibt in ihrem Anhang I die Prüfungssachgebiete der Fachkundeprüfung nach der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV) vor.

Der nachfolgende Orientierungsrahmen stellt eine Konkretisierung der in der EG-Berufszugangs-Verordnung vorgegebenen Prüfungsinhalte unter Beibehaltung der bewährten Sachgebietsgliederungsstruktur des IHK-Prüfungssystems dar. Die in der EG-Verordnung allgemein formulierten Prüfungsinhalte werden an die Begrifflichkeiten der deutschen Rechtssprache angepasst. Zur Orientierung sind die Gliederungsnummern des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in Klammern und in Kursivschrift angegeben.

© DEUTSCHER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERTAG  
Industrie- und Handelskammern  
Dezember 2019

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
<b>1. Recht</b>		
<b>1.1 Güterkraftverkehrsrecht</b> <i>(F.1, F.4)</i>	Der Bewerber muss insbesondere die Regelungen für <ul style="list-style-type: none"> <li>- den gewerblichen Straßengüterverkehr (F.1),</li> <li>- den Einsatz von Mietfahrzeugen (F.1),</li> <li>- die Vergabe von Aufträgen an Subunternehmer (F.1),</li> <li>- die Vorschriften für die Ordnung des Gewerbes (F.1),</li> <li>- den Zugang zum Beruf (F.1),</li> <li>- Kontrollen und die Ahndung von Zuwiderhandlungen (F.1),</li> <li>- die Ordnung der Güterkraftverkehrsmärkte (F.4), kennen.</li> </ul>	Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) VO (EG) Nr. 1071/2009 (EU-Berufszugangsverordnung) VO (EG) Nr. 1072/2009 (EU-Marktzugangsverordnung Güterkraftverkehr) Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Güterkraftverkehrsgesetz (GüKVvV) Verordnung zur Durchführung der Verkehrsunternehmensdatei nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (VUDat-DV) Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr
<b>1.2 Gewerberecht einschließlich Gefahrgut- und Abfalltransport</b> <i>(F.2)</i> <b>Recht der Beförderung lebender Tiere</b> <i>(G.8, G.10)</i>	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Regelungen für die Gründung eines Kraftverkehrsunternehmens kennen (F.2),</li> <li>- Verfahren zur Einhaltung der Regeln für Gefahrgut- und Abfalltransporte durchführen können, die sich insbesondere aus der der Richtlinie 2008/68/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 ergeben (G.8),</li> <li>- die Verfahren zur Einhaltung der Regelungen für die Beförderung lebender Tiere durchführen können (G.10).</li> </ul>	Vorschriften der Gewerbeordnung (GewO) GGBefG, GGVSEB, ADR, GbV, GGAV Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und das untergesetzliche Regelungswerk zum KrWG [z. B. Nachweisverordnung (NachwV), Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV), Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG)] Verordnung (EG) Nr. 1/2005 Europäisches Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV)

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
<p><b>1.3 Straßenverkehrsrecht</b> (H.1)</p>	<p>Der Bewerber muss insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wissen, welche Qualifikationen für das Fahrpersonal erforderlich sind (Führerscheine/Fahrerlaubnis/Lenkberechtigungen, ärztliche Bescheinigungen, Befähigungszeugnisse usw.) (H.1).</li> </ul>	<p>Fahrerlaubnisse nach der FeV, ADR-Bescheinigung StVG, StVO, StVZO, Fahrverbote nach § 30 III StVO und Ferienreiseverordnung, Einzel- und Dauerausnahmegenehmigungen (Rn. 111 ff. der VwV zu § 46 I S. 1 Nr. 7 StVO)</p>
<p><b>1.4 Arbeitsrecht</b> (C.1, C.3, C.4, C 5)</p>	<p>Der Bewerber muss insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Aufgabe und Arbeitsweise der verschiedenen Stellen kennen, die im Kraftverkehrsgewerbe zur Wahrung der Arbeitnehmerinteressen tätig sind (Gewerkschaften, Betriebsräte, Personalvertreter, Arbeitsinspektoren usw.) (C.1),</li> <li>- die Regeln für Arbeitsverträge der einzelnen Arbeitnehmergruppen von Kraftverkehrsunternehmen kennen (Form der Verträge, Verpflichtungen der Vertragsparteien, Arbeitsbedingungen und -dauer, bezahlter Jahresurlaub, Arbeitsentgelt, Auflösung des Arbeitsverhältnisses usw.) (C.3),</li> <li>- die Regeln für die Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeiten, insbesondere die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 („<i>Fahrtenschreiber</i>“), der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 („<i>Lenk- und Ruhezeiten</i>“), der Richtlinie 2002/15/EG („<i>Fahrer-Arbeitszeiten</i>“) des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/22/EG („<i>Kontrolle Einhaltung der Sozialvorschriften</i>“) sowie die Maßnahmen zur praktischen Durchführung dieser Verordnungen und Richtlinien kennen (C.4),</li> </ul>	<p>Individuelles Arbeitsvertragsrecht [u.a. BGB, Nachweisgesetz, Bundesurlaubsgesetz, Entgeltfortzahlungsgesetz, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG), Kündigungsschutzgesetz, Mutterschutzgesetz, SGB IX, Arbeitsplatzschutzgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, Arbeitsschutzgesetz, Arbeitszeitgesetz (u.a. § 21a ArbZG), Teilzeit- und Befristungsgesetz] Kollektives Arbeitsrecht (u.a. Tarifvertragsgesetz, Betriebsverfassungsgesetz) Mindestlohngesetz (MiLoG) und dazu erlassene Verordnungen Arbeitssicherheitsgesetz Sozialvorschriften im Straßenverkehr [Verordnung (EG) Nr. 561/2006, Verordnung (EU) Nr. 165/2014, Fahrpersonalgesetz (FPersG), Fahrpersonalverordnung (FPersV), AETR] Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG), Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV)</p>

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Regeln für die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer kennen, insbesondere jene, die sich aus der</li> <li>- Richtlinie (EU) 2018/645 des Europäischen Parlaments und des Rates ergeben (C.5).</li> </ul>	
<b>1.5 Sozialversicherungsrecht</b> (C.2)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Verpflichtungen der Arbeitgeber im Bereich der sozialen Sicherheit kennen (C.2).</li> </ul>	Bücher des Sozialgesetzbuches (SGB) Beitragsverfahrensverordnung – BVV Datenerfassungs- und übermittlungsverordnung (DEÜV)
<b>1.6 Bürgerliches Recht</b> (A.1)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>- die wichtigsten Verträge, die im Kraftverkehrsgewerbe üblich sind, sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten kennen (A.1).</li> </ul>	Vertragsarten nach dem BGB (insbes. Kauf-, Werk-, Miet-, Pacht- und Darlehensverträge)

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
<p><b>1.7 Handelsrecht einschließlich Beförderungsbedingungen und Beförderungsdokumente; Spedition</b> (A.2, A.3, A.4, B.1, B.2, E.13, F.3)</p>	<p>Der Bewerber muss insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Bedingungen und Formalitäten für die Ausübung des Berufs kennen (B.1),</li> <li>- die allgemeinen Kaufmannspflichten (Eintragung, usw.) kennen (B.1),</li> <li>- die Insolvenzfolgen kennen,</li> <li>- ausreichende Kenntnisse der Rechtsformen von Handelsgesellschaften sowie der Vorschriften für die Gründung und Führung dieser Gesellschaften besitzen (B.2),</li> <li>- in der Lage sein, einen rechtsgültigen Beförderungsvertrag, insbesondere betreffend die Beförderungsbedingungen, auszuhandeln (A.2),</li> <li>- eine Reklamation des Auftraggebers über Schäden, die aus Verlusten oder Beschädigungen der Güter während der Beförderung oder durch verspätete Ablieferung entstehen, sowie die Auswirkungen dieser Reklamation auf seine vertragliche Haftung analysieren können (A.3),</li> <li>- die Rolle, die Aufgaben und die rechtliche Stellung der Hilfsgewerbetreibenden des Verkehrs kennen (E.13),</li> <li>- die erforderlichen Schriftstücke („Begleitpapiere“) für die Erbringung von Kraftverkehrsleistungen kennen und Kontrollverfahren schaffen können, um sicherzustellen, dass zu jeder Beförderung ordnungsmäßige Schriftstücke („Begleitpapiere“) insbesondere über das Fahrzeug, den Fahrer, das</li> </ul>	<p>Recht der Kaufleute nach dem HGB HGB, Grundzüge des GmbH-Gesetzes und des Aktiengesetzes Insolvenzordnung (InsO) Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung (EGInsO) Gesellschaftsrecht nach dem HGB und BGB Frachtgeschäft §§ 407 ff. HGB, Speditionsgeschäft §§ 453 ff HGB Vertragsarten nach dem HGB (Fracht-, Speditions- und Lagerverträge) Allgemeine Geschäftsbedingungen, (insbesondere ADSp, BSK-Bedingungen) Beförderungsdokumente (HGB-Frachtbrief), fahrerbezogene, fahrzeugbezogene, unternehmensbezogene, transportgutbezogene Begleitpapiere Mitführungspflichten</p>

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
	Beförderungsgut sowohl im Fahrzeug mitgeführt als auch im Unternehmen aufbewahrt werden (F.3).	
<b>1.8 Steuerrecht</b> <i>(D.2, D.3, D.4, D.1, E.12)</i>	<p>Der Bewerber muss insbesondere die Vorschriften kennen für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Kraftfahrzeugsteuern (D.2),</li> <li>- die Steuern auf bestimmte Fahrzeuge, die im Güterkraftverkehr verwendet werden, sowie die Maut- und Benutzungsgebühren für bestimmte Verkehrswege (D.3),</li> <li>- die Einkommensteuer (D.4),</li> <li>- die Mehrwertsteuer auf Verkehrsleistungen (D.1).</li> </ul> <p>Der Bewerber muss insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Regeln für die Ausstellung von Frachtrechnungen für Güterkraftverkehrsleistungen anwenden können (E.12).</li> </ul>	<p>Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG)  Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung (KraftStDV)  Richtlinie 1999/62/EG Autobahnbenutzungsgebühren-Übereinkommen  Wegekostenrichtlinie  Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG)  LKW-Maut-Verordnung (LKW-MautV)  Mautstreckenausdehnungsverordnung (MautStrAusdehnV)  Bundesstraßenmaut-Knotenpunkteverordnung (BStrMKnotV)  Einkommensteuergesetz (EStG)  Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV)  Umsatzsteuergesetz (UStG), u.a. § 14  Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV), u.a. § 33  Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE)</p>

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
<b>2. Kaufmännische und finanzielle Führung des Unternehmens</b>		
<b>2.1 Zahlungsverkehr und Finanzierung</b> <i>(E.1, E.2, E. 5, E.6)</i>	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>- die rechtlichen und praktischen Bestimmungen für die Verwendung von Schecks, Wechseln, Eigenwechseln, Kreditkarten und anderen Zahlungsmitteln und -verfahren kennen (E.1),</li> <li>- die verschiedenen Kreditformen (Bankkredite, Dokumentenkredite, Kautionen, Hypotheken, Leasing, Miete, Factoring usw.) sowie die damit verbundenen Kosten und Verpflichtungen kennen (E.2),</li> <li>- die Finanz- und Rentabilitätslage des Unternehmens insbesondere aufgrund von Finanzkennziffern analysieren können (E.5),</li> <li>- ein Budget ausarbeiten können (E.6).</li> </ul>	Scheckkarten, Kreditkartensysteme, Wechselschuldner, Wechselgläubiger, Lastschriftverfahren, Überweisung  verschiedene Finanzierungsarten (Eigen- und Fremdfinanzierung), Darlehensarten, Kreditsicherung  Finanzplanung und –analyse  Investitionsanalyse
<b>2.2 Kostenrechnung</b> <i>(E.3, E.7)</i>	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Kostenbestandteile seines Unternehmens (fixe Kosten, variable Kosten, Betriebskosten, Abschreibungen usw.) kennen (E.7).</li> </ul>	Kostenrechnungssysteme, Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträger-, Deckungsbeitragsrechnung

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
<b>2.3 Kalkulation und Beförderungpreise</b> (E.7)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Kosten je Fahrzeug, Kilometer, Fahrt oder Tonne berechnen können (E.7).</li> </ul>	Berechnung konkreter Kostenarten (bspw. betriebsnotwendiges Kapital, Personalkosten) Angebotskalkulation Nachkalkulation
<b>2.4 Buchführung</b> (B.1, E.3, E.4)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>- die allgemeinen Verpflichtungen der Kaufleute (Geschäftsbücher) kennen (B.1),</li> <li>- wissen, was eine Bilanz ist und wie sie aussieht und sie verstehen können (E.3),</li> <li>- eine Gewinn- und Verlustrechnung lesen und verstehen können (E.4).</li> </ul>	§ 238 HGB, §§ 140 – 141 AO, § 22 UStG, § 4 III EStG u.a. Inventur, Inventar, Bilanzgliederung, Ansatz- und Bewertungsvorschriften, Abschreibung, Grundbuch, Hauptbuch, Kassenbuch, Kontenführung, Bilanzanalyse, Aufbewahrungspflichten, Einnahmenüberschussrechnung
<b>2.5 Versicherungswesen</b> (E.10)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>- die im Kraftverkehr üblichen Versicherungen (Haftpflichtversicherung für Personen und Sachen) mit ihrem Versicherungsschutz und ihren Verpflichtungen kennen (E.10).</li> </ul>	Pflichtversicherungen (Kfz-Haftpflicht, Haftpflichtversicherung nach § 7a GüKG, gesetzliche Unfallversicherung) Rechtsschutzversicherungen (Verkehrs-, Privatrechtsschutz) Sachversicherungen (Fahrzeug-, Gebäude-, Einrichtungsversicherungen, Betriebshaftpflicht) persönliche Versicherungen (u.a. Alter, Krankheit, Pflege)

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
<b>2.6 Betriebsführung von Kraftverkehrsunternehmen</b> <i>(E.8, F.4, G.7)</i>	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>- einen Stellenplan für das gesamte Personal des Unternehmens und Arbeitspläne usw. aufstellen können (E.8),</li> <li>- Regeln für Frachtraumverteilungsstellen und die Logistik kennen (F.4),</li> <li>- die Verfahren des kombinierten Verkehrs Schiene/ Straße und des "Ro-Ro"-Verkehrs kennen (G.7).</li> </ul>	Grundsätze der Betriebsorganisation, Ablauf- und Aufbauorganisation Frachtenbörsen, Laderaumbörsen, Frachtagenturen Lager-, Umschlag-, Fördersysteme, Kombiniertes Verkehr Straße/Schiene/Rollende Landstraße, Containerverkehr
<b>2.7 Marketing</b> <i>(E.9)</i>	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Grundlagen des Marketings, der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich Verkaufsförderung für Verkehrsleistungen, der Erstellung von Kundenkarteien usw. kennen (E.9).</li> </ul>	Planungs-, Koordinations- und Kontrollinstrumente
<b>3. Technische Normen und technischer Betrieb</b>		
<b>3.1 Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge</b> <i>(G.3, G.2)</i>	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Formalitäten für die Erteilung der Typgenehmigung bzw. der Betriebserlaubnis, die Zulassung dieser Fahrzeuge kennen (G.3);</li> <li>- je nach dem Bedarf des Unternehmens die Fahrzeuge und ihre Bauteile (Fahrgestell, Motor, Getriebe, Bremsanlagen usw.) auswählen können (G.2).</li> </ul>	§§ 16, 19, 20, 21 StVZO, Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) Nach der StVZO vorgeschriebene Einrichtungen am Lkw [u.a. seitliche Schutzvorrichtungen, automatischer Blockierverhinderer, Anfahrspiegel rechts, großwinkliger Rückspiegel rechts, Frontspiegel, Fahrtenschreiber, Dauerbremse, Geschwindigkeitsbegrenzer, Stützeinrichtung, Umrissleuchte, Unterfahrschutz (Heck), Kenntlichmachung]

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
<b>3.2 Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge</b> <i>(G.3, G.5)</i>	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Formalitäten für die technische Überwachung dieser Fahrzeuge kennen (G.3),</li> <li>- Pläne für die regelmäßige Wartung der Fahrzeuge und ihrer Ausrüstung aufstellen können (G.5).</li> </ul>	§§ 29, 47 a StVZO Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung, Abgasuntersuchung, Untersuchungsfristen, Nachweisformen, Wartungspläne Fahrtenschreiber
<b>3.3 Fahrzeuggewichte und Abmessungen</b> <i>(G.1)</i>	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Regeln für die Gewichte und Abmessungen der Fahrzeuge sowie die Verfahren für davon abweichenden Beförderungen im Schwer- und Großraumverkehr kennen (G.1).</li> </ul>	§ 34 StVZO (Achslast und Gesamtgewicht) § 32 StVZO (Abmessung von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen) § 29 III StVO; Rn. 79 ff. VwV-StVO zu § 29 StVO, RGST (Großraum- und Schwerverkehr)
<b>3.4 Ladungssicherungsmittel</b> <i>(G.6)</i>	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>- die einzelnen Lademittel und –geräte (Ladebordwand, Container, Paletten usw.) kennen (G.6).</li> </ul>	§ 22 StVO, VwV zu § 22 StVO, § 23 StVO, § 31 II StVZO, § 9 I + II OWIG VDI-Richtlinien (insbes. VDI 2700 ff.) DIN-Normen (u.a. DIN 75410-1 bis –3, DIN EN 12195 Teil 1 bis 4) Berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Empfehlungen [§ 37 DGUV Vorschrift 70 „Fahrzeuge“ DGUV Information 214-003 (bisher BGI 649)]
<b>3.5 Beförderung von gefährlichen Gütern und Abfällen</b> <i>(G.8)</i>	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Verfahren zur Einhaltung der Regeln für Gefahrgut- und Abfalltransporte durchführen können, die sich insbesondere aufgrund der Richtlinie 2008/68 /EG und der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 ergeben (G.8).</li> </ul>	Technische Aspekte der Gefahrgut- bzw. Abfallbeförderung (u.a. Kennzeichnung der Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände) ADR, GGVSEB, GbV, GGAV

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
<b>3.6 Beförderung von Nahrungsmitteln</b> (G.9)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verfahren zur Einhaltung der Regeln für die Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel durchführen können, die sich insbesondere aus dem Übereinkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), ergeben (G.9).</li> </ul>	Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene (insbes. Anhang II, Kapitel 4 „Beförderung“) ATP
<b>3.7 Telematik</b> (E.11)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Telematikanwendungen im Straßenverkehr kennen (E.11).</li> </ul>	Telefon, Fax, EDV-Anwendungen, Tourenplanung
<b>3.8 Lärmbelastung und Luftverschmutzung durch Kraftfahrzeugabgase</b> (G.4)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>- wissen, welche Maßnahmen gegen Lärmbelastung und gegen Luftverschmutzung durch Kraftfahrzeugabgase getroffen werden müssen (G.4);</li> </ul>	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und hierzu erlassene, verkehrsrelevante Verordnungen, <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV)</li> <li>- Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (35. BImSchV)</li> </ul> Bedeutung der Kennzeichen „S“, „L“, „G“ an Fahrzeugen §§ 47 bis 49 StVZO (u.a. Abgase, Emissionsklassen)

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
<b>4. Straßenverkehrssicherheit</b>		
<b>4.1 Unfallverhütung und Maßnahmen, die bei Unfällen zu ergreifen sind, und Arbeitsschutz</b> <i>(H.4)</i>	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>- in der Lage sein, Anweisungen für das Verhalten bei Unfällen auszuarbeiten und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um wiederholte Unfälle oder wiederholte schwerere Verkehrsverstöße zu vermeiden (H.4).</li> </ul>	StVO, StVZO Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr), u.a. <ul style="list-style-type: none"> <li>- DGUV Vorschrift 70 „Fahrzeuge“ (bisher BGV D29),</li> <li>- „Hebebühnen“ [Kapitel 2.10 DGUV Regel 100-500 - „Betreiben von Arbeitsmitteln“ (BGR 500)],</li> <li>- DGUV Vorschrift 68 „Flurförderzeuge“ (bisher BGV D27),</li> </ul> DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ Weitere Grundsätze, Regeln und Informationen des Spitzenverbandes „Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)“, z. B. <ul style="list-style-type: none"> <li>- DGUV Grundsatz 314-002 - Prüfung von Fahrzeugen durch Fahrpersonal (BGG/GUV-G 915)</li> </ul> Gesetzliche Unfallversicherung (BG Verkehr)

<b>Sachgebiete</b>	<b>Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009</b>	<b>Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)</b>
<b>4.2 Verkehrssicherheit</b> <b>Regeln für die Ladungssicherung</b> <i>(H.3, H.5, G.6)</i>	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"><li>- Anweisungen an die Fahrer zwecks Überprüfung der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften für den Zustand der Fahrzeuge, der Ausrüstung und der Ladung sowie für sicherheitsbewusstes Fahren ausarbeiten können (H.3);</li><li>- Verfahren für ordnungsgemäße Ladungssicherung durchführen können und die entsprechenden Techniken kennen (H.5),</li><li>- Anweisungen für das Be- und Entladen (Lastverteilung, Stapelung, Verstauen, Ladungssicherung usw.) geben und entsprechende Verfahren einführen können (G.6).</li></ul>	StVO, StVZO DGUV Grundsatz 314-002 - Prüfung von Fahrzeugen durch Fahrpersonal (BGG/GUV-G 915) straßenverkehrsrechtliche Vorschriften zu besonderen Gefahren (Verkehrszeichen), Bremsen von Fahrzeugen „Fahrphysik“

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
<b>5. Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr</b>		
<p><b>5.1 Grundzüge der Bestimmungen, die für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums sowie zwischen diesen und Drittländern gelten</b></p> <p>(F.1)</p>	<p>Der Bewerber muss insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Genehmigungen zum inner- und außergemeinschaftlichen Straßenverkehr kennen (F.1).</li> </ul>	<p>Bilaterale Abkommen/Vereinbarungen</p> <p>CEMT-Resolutionen [u.a. Gesamtresolution zum Straßengüterverkehr vom 27. Mai 1994 und Leitfaden für Regierungsbeamte und Transportunternehmer für die Verwendung des Multilateralen Kontingents 19. Januar 2015]]</p> <p>Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr, § 5 GüKG, GüKVwV</p> <p>Gemeinschaftslizenz, Bilaterale Genehmigungen, CEMT-Genehmigung, CEMT-Umzugsgenehmigung</p>
<p><b>5.2 Grundzüge der Zollpraxis und -formalitäten, Arten, Bedeutung und Inhalte der Beförderungsdokumente Frachtabfertigung</b></p> <p>(F.5, A.4, E.12)</p>	<p>Der Bewerber muss insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Formalitäten beim Grenzübergang, die Rolle und die Bedeutung der T-Papiere und der Carnets TIR sowie die sich aus ihrer Benutzung ergebenden Pflichten und Verantwortlichkeiten kennen (F.5),</li> <li>- die Regeln des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen kennen (A.4);</li> <li>- die Bedeutung und die Wirkungen der Incoterms kennen (E.12).</li> </ul>	<p>Verordnung (EU) Nr. 952/2013 [sog. Unions-Zollkodex (UZK)] und Durchführungsrecht [insbesondere Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 (sog. Unions-Zollkodex-Durchführungsverordnung (UZK-DVO)]</p> <p>TIR-Übereinkommen</p> <p>Unionsversandverfahren und Gemeinsames Versandverfahren</p> <p>TIR-Verfahren</p> <p>Inhalt, Bedeutung und Funktionen des CMR-Frachtbriefes (u.a. Beweisfunktion, Quittungsfunktion)</p> <p>Incoterms</p>

<b>Sachgebiete</b>	<b>Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009</b>	<b>Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)</b>
<b>5.3 Grundzüge der Verkehrsregeln in den Nachbarstaaten, insbesondere in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union</b> <i>(H.2)</i>	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"><li>- durch Maßnahmen sicherstellen können, dass die Fahrer die Regeln, Verbote und Verkehrsbeschränkungen in den einzelnen Mitgliedstaaten (Geschwindigkeitsbegrenzungen, Vorfahrtsrechte, Halte- und Parkverbote, Benutzung von Scheinwerfern und Leuchten, Straßenverkehrszeichen usw.) einhalten (H.2);</li></ul>	Regeln in den Mitgliedstaaten